

HANS NEUMANN

Bemerkungen zur Freilassung von Sklaven im alten Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z.¹

Prof. Dr. Dr. Herbert Petschow zum 80. Geburtstag

Es ist wohl eine fast durchweg akzeptierte Erkenntnis, daß zu keiner Zeit im alten Mesopotamien die Sklaven zur Hauptklasse der Produzenten wurden.² Dies gilt selbst für die neu- und spätbabylonische Periode im 1. Jt. v. u. Z., in

¹ Vorliegender Beitrag basiert auf dem Text eines Vortrages, der am 26. 4. 1988 auf der 7. Konferenz der Fachkommission Alte Geschichte der Historiker-Gesellschaft der DDR zum Thema „Die soziale Mobilität in der altorientalischen Klassengesellschaft und in der antiken Sklavereigesellschaft“ in Bad Saarow gehalten wurde. — Die verwendeten Abkürzungen sind bei W. von Soden, *Akkadisches Handwörterbuch*, Wiesbaden 1959–1981 (=AHw) und ergänzend in *Keilschriftbibliographie* 47, in: Or.NS 55 [1986], 1*–5* verzeichnet. Zusätzliche Abkürzungen sind: AcAnHu = Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest; AUCT = Andrews University Cuneiform Texts, Berrien Springs; AWL = J. Bauer, *Altsumerische Wirtschaftstexte* aus Lagasch, Rom 1972; BCT = Catalogue of Cuneiform Tablets in Birmingham City Museum, Warminster; Berens = T. G. Pinches, *The Babylonian Tablets of the Berens Collection*, London 1915; DPOA-É = Documents du Proche-Orient Ancien – Épigraphie, Brüssel; ECTJ = A. Westenholz, *Early Cuneiform Texts in Jena. Pre-Sargonic and Sargonic Documents from Nippur and Fara in the Hilprecht-Sammlung vorderasiatischer Altertümer*, Institut für Altertumswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Kopenhagen 1975; Ent. = Entemena; FAOS = Freiburger Altorientalische Studien, Wiesbaden; JWG(/S) = Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (/Sonderband), Berlin; NATN = D. I. Owen, *Neo-Sumerian Archival Texts Primarily from Nippur*, in the University Museum, the Oriental Institute, and the Iraq Museum, Winona Lake 1982; NBC = Tontafelsignatur der Nies Babylonian Collection in New Haven (Yale University); NCT = N. W. Forde, *Nebraska Cuneiform Texts of the Sumerian Ur III Dynasty*, Lawrence 1972; Ni. = Tontafelsignatur der Archäologischen Museen Istanbul (Nippur); NRVN I = M. Çiğ – H. Kızılyay, *Neusumerische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus Nippur I*, Ankara 1965; NT = Tontafelsignatur der Ausgrabungen in Nippur; PBS = University of Pennsylvania, *Publications of the Babylonian Section*, Philadelphia; SAHG = A. Falkenstein – W. von Soden, *Sumerische und akkadische Hymnen und Gebete*, Zürich – Stuttgart 1953; SARI = Sumerian and Akkadian Royal Inscriptions, New Haven; Si. = Tontafelsignatur der Archäologischen Museen Istanbul (Sippar); SR = D. O. Edzard, *Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends, aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur*, München 1968; ThŠH = J. Klein, *Three Šulgi Hymns. Sumerian Royal Hymns Glorifying King Šulgi of Ur*, Ramat Gan 1981; U = Tontafelsignatur der Ausgrabungen in Ur; Ukg = Urukagina.

² Zum Problem der Sklaverei im alten Vorderasien vgl. etwa I. Mendelsohn, *Slavery in the Ancient Near East*, New York 1949 (dazu J. Klíma, in: JCS 5 [1951], 39ff.) sowie vor allem die anregenden Studien von I. M. Diakonoff und I. J. Gelb zu diesem Thema. Vgl. zusammenfassend und mit zahlreichen Literaturverweisen I. M. Diakonoff, *Slaves*,

der die Sklaverei zahlenmäßig zwar eine größere Rolle als in den älteren Zeitabschnitten altmesopotamischer Geschichte spielte, jedoch die entscheidenden Produzenten im Rahmen der Gesamtökonomie abhängige, aber persönlich freie Arbeitskräfte waren.³ Allgemein darf für die gesamte Zeit vom 3.—1. Jt. v. u. Z. angenommen werden, daß der Einsatz von Sklaven in erster Linie in privaten Hauswirtschaften, in geringerem Maße im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft erfolgte⁴, auch wenn man im einzelnen natürlich strukturelle Unterschiede im Erscheinungsbild sowohl des privaten als auch des staatlichen Wirtschaftssektors im Verlaufe der historischen Entwicklung sowie in regionaler Hinsicht berücksichtigen muß.⁵ Die Hauptquellen für unsere Kenntnis der Sklaverei im alten Mesopotamien entstammen daher vor allem der Privatrechtssphäre und dem Bereich der staatlichen Gesetzgebung. Dies gilt insbesondere auch für die schriftliche Überlieferung aus der Zeit des ausgehenden 3. Jt. v. u. Z.,

Helots and Serfs in Early Antiquity, in: *AcAnHu* 22 [1974], 45–78 (vgl. jetzt I. A. Stučevskij, *Problema rabstva i, tak nazyvaemoj, "ilotii"*, in: *Kavkazsko-Bližnevo-stočnyj Sbornik* 8 [1988], 76–83); I. J. Gelb, *Quantitative Evaluation of Slavery and Serfdom*, in: B. L. Eichler (Hrsg.), *Kramer Anniversary Volume, Kevelaer – Neukirchen – Vluyn 1976 (AOAT 25)*, 195–207; ders., *Definition and Discussion of Slavery and Serfdom*, in: *UF* 11 [1979], 283–297. Zur Terminologie vgl. ders., *Terms for Slaves in Ancient Mesopotamia*, in: *Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of I. M. Diakonoff*, Warminster 1982, 81–98; J. Krecher, /ur/ „Mann“, /eme/ „Frau“ und die sumerische Herkunft des Wortes urdu(-d) „Sklave“, in: *WO* 18 [1987], 7–19. Vgl. auch die unten Anm. 6 genannten Arbeiten von B. J. Siegel und A. Falkenstein sowie unter rechtsgeschichtlichem Gesichtspunkt I. Cardellini, *Die biblischen „Sklaven“-Gesetze im Lichte des keilschriftlichen Sklavenrechts. Ein Beitrag zur Tradition, Überlieferung und Redaktion der alttestamentlichen Rechtstexte, Königstein/Ts.* – Bonn 1981.

³ Vgl. zusammenfassend M. A. Dandamaev, *Rabstvo v Vavilonii VII–IV vv. do n. é. (626–331 gg.)*, Moskau 1974 (eine überarbeitete englischsprachige Fassung ist erschienen unter dem Titel: *Slavery in Babylonia from Nabopolassar to Alexander the Great (626–331 B.C.)*, DeKalb 1984). Auf das Buch von M. A. Dandamaev Bezug nehmend sowie weiterführend J. Oelsner, *Zur Sklaverei in Babylonien in der chaldäischen, achämenidischen und hellenistischen Zeit*, in: *AoF* V [1977], 71–80; ders., in: *ZA* 78 [1988], 305ff.; zum Problem der Sklaverei sowie zu den unmittelbaren Produzenten generell in neu- und spätbabylonischer Zeit vgl. ders., in: *AoF* IV [1976], 137ff.; jetzt auch M. W. Stolper, in: *ZA* 79 [1989], 80ff.

⁴ Beachtet werden muß dabei auch die Überlieferungssituation; Aussagen zum quantitativen und qualitativen Verhältnis zwischen der Sklaverei in Privatwirtschaften und jener im Rahmen der Palast- und Tempelökonomie müssen häufig mit der Einschränkung getroffen werden, daß uns für bestimmte Bereiche des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens (noch) die Quellen fehlen bzw. lückenhaft sind; vgl. Oelsner *AoF* V, 72. Trotzdem dürfte dies die generelle Beobachtung, daß Sklavenarbeit in privaten Haushalten eine größere Rolle spielte als in den staatlichen Wirtschaftseinheiten, kaum beeinträchtigen, allenfalls im Detail modifizieren. Daß wir etwa in neu- und spätbabylonischer Zeit zumindest teilweise mit Produktionsklaverei im privaten Sektor rechnen müssen, zeigen die überlieferten Beispiele für recht beträchtlichen Sklavenbesitz in Privathand; vgl. Oelsner *AoF* IV, 137f. Zur Problematik des Sklavenkaufs in staatlichem Auftrag in mittelbabylonischer Zeit (im Zusammenhang mit den Sklavenkaufverträgen des *šandabakku* Enlil-kidinnī aus Nippur) vgl. H. P. H. Petschow, in: *Or. NS* 52 [1983], 151f.

⁵ Vgl. dazu etwa G. Komoróczy, *Landed Property in Ancient Mesopotamia and the Theory of the So-called Asiatic Mode of Production*, in: *Oikumene* 2 [1978], 9–26 (mit Literatur) sowie den Sammelband „Das Grundeigentum in Mesopotamien“, *JWG* 1987/8.

namentlich aus der quellenmäßig recht gut dokumentierten Periode der III. Dynastie von Ur (2111–2003 v. u. Z.).⁶ Sowohl die zahlreichen Wirtschaftstexte der staatlichen Verwaltung als auch die Gerichts- und privaten Rechtsurkunden⁷ lassen deutlich erkennen, daß Sklaven zu jener Zeit vor allem in Privatwirtschaften⁸ und nur selten in der handwerklichen und landwirtschaftlichen Produktion der Palast- und Tempelökonomie⁹ eingesetzt waren.

Über die Zahl der in den einzelnen Hauswirtschaften ausgebeuteten Sklaven lassen sich nur ungefähre Angaben machen. Die entsprechenden Größenordnungen hingen natürlich vom Vermögen des Sklaveneigentümers ab, das zum Teil aber nicht unbeträchtlich gewesen zu sein scheint. So konnte A. Falkenstein auf der Grundlage der von ihm untersuchten neumerischen Gerichtsurkunden als höchste Zahl der in einem Haushalt befindlichen Sklaven sechs feststellen.¹⁰ Die unlängst veröffentlichte Prozeßurkunde NATN 302, die eine Erbauseinandersetzung zum Hintergrund hat, nennt sogar 17 männliche und 10 weibliche Sklaven als Bestandteil eines Nachlasses.¹¹ Der Tätigkeitsbereich der sich in Privathand befindenden Sklaven läßt sich nur schwer umreißen, da die Quellen hierüber nur indirekt Auskunft geben. Zum Teil dürfte es sich bei den Sklaven um persönliche Bedienstete, bei weiblichen Sklaven sicher auch um Ammen bzw. Kinderfrauen gehandelt haben.¹² Sklaven konnten darüber hinaus als Fach- oder Hilfskräfte

⁶ Absolute Daten nach D. O. Edzard, in: Die Altorientalischen Reiche I (= Fischer Weltgeschichte II), Frankfurt a. M. 1965, 130. Zur Sklaverei in der Ur III-Zeit vgl. bereits B. J. Siegel, *Slavery during the Third Dynasty of Ur*, o. O. 1947 (dazu Klíma JCS 5, 36ff.) sowie A. Falkenstein, NG I 82–95.

⁷ Zur Überlieferung vgl. die Angaben bei H. Neumann, *Handwerk in Mesopotamien. Untersuchungen zu seiner Organisation in der Zeit der III. Dynastie von Ur*, Berlin 1987, 19f. Anm. 2f. (Stand 1985) und R. K. Englund, *Organisation und Verwaltung der Ur III-Fischerei*, Phil. Diss. Ludwig-Maximilians-Universität München 1988, 4 Anm. 14 (zu den noch unveröffentlichten Ur III-Texten).

⁸ Zur privaten Wirtschaft und zum privaten Eigentum in der Ur III-Zeit vgl. zusammenfassend H. Neumann, *Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v. u. Z.)*, in: JWG 1987/S, 29–48 sowie ders., *Handwerk in Mesopotamien 151–157* („Die handwerkliche Produktion außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft“); ders., *Zur privaten Geschäftstätigkeit in Nippur in der Ur III-Zeit*, in: CRRA 35, Philadelphia (im Druck).

⁹ Zur Palast- und Tempelökonomie in der Zeit der III. Dynastie von Ur vgl. A. I. Tjumenев, *Gosudarstvennoe chozjajstvo drevnego Šumera*, Moskau – Leningrad 1956; vgl. dazu die bei Neumann, *Handwerk in Mesopotamien* 20f. Anm. 7 notierte Literatur. Vgl. ferner die Literaturangaben in JWG 1987/S, 45 Anm. 65–68. Zu den Arbeitskräften im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft vgl. Dž. M. Šarašenidze, *Formy ekspluatácii rabočej sily v gosudarstvennom chozjajstve Šumera II pol. III tys. do n. é.*, Tbilisi 1986; dazu B. Hruška, *Bemerkungen zu den Arbeitskräften in der neumerischen Landwirtschaft*, in: ArOr. 55 [1987], 399–405.

¹⁰ Falkenstein NG I 87 Anm. 5.

¹¹ II 3–9, 11–16; III 6'–15', 17'–20'; vgl. D. I. Owen, in: ZA 70 [1980], 178f.

¹² Für einen weitgehend unspezifizierten Einsatz von Sklaven in den einzelnen privaten Hauswirtschaften könnte der Umstand sprechen, daß sich dort in der Regel wahrscheinlich nur wenige Sklaven befanden, wobei auch in diesem Fall das Problem der Überlieferung besteht; vgl. Falkenstein NG I 87; H. Waetzoldt, in: AoF 15 [1988], 32. Sklavinnen als Ammen bzw. Kinderfrauen in Privathaushalten sind für die Ur III-Zeit m. W. bisher nicht belegt, aber wohl doch anzunehmen. Zu UM.ME „Ammen“ bzw. UM.ME-da „Kinderfrau“ in den Texten des 3. Jt. v. u. Z. vgl. J. Bauer, AWL 240 zu III 10; P. Steinkeller, in: ASJ 3 [1981], 88–90; Waetzoldt AoF 15, 32 mit Anm. 11;

in der privaten handwerklichen Produktion¹³ sowie in der Landwirtschaft und im Gartenbau eingesetzt werden.¹⁴

Rekrutierten sich die Sklaven im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft zum Teil aus Kriegsgefangenen oder Deportierten¹⁵, so handelte es sich bei den in Privatwirtschaften ausgebeuteten Sklaven in der Regel um einheimische Personen¹⁶, die entweder auf Grund eines Defiktes in den Status von Sklaven versetzt wurden¹⁷ oder als hausgeborene bzw. als Schuldsklaven Dienste verrichteten. Im Ergebnis von Strafrechtsprozessen wurden in bestimmten Fällen bei Tod bzw. Flucht des Täters dessen Familienangehörige versklavt.¹⁸ Schuldsklaven waren zum Teil die Schuldner selbst, die sich, um die Schuld begleichen zu können, in die Sklaverei verkauften.¹⁹ In größerem Umfang handelte es sich bei den Schuldsklaven jedoch um die Kinder der Schuldner, die aus wirtschaftlicher Not heraus von ihren Eltern verkauft wurden.²⁰ Die Sklaven waren im

Krecher WO 18, 12 (mit Lesung *éme* bzw. *éme-da*) sowie zum Ammenvertrag im alt- und neubabylonischen Recht J. G. Lautner, *Altbabylonische Personenmiete und Erntearbeiterverträge*, Leiden 1936, 13 Anm. 41 (mit Literatur); 109 Anm. 353.

¹³ Zum Einsatz von Sklaven in privaten Schmiedewerkstätten vgl. die Überlegungen bei Neumann, *Handwerk in Mesopotamien* 152f. Im allgemeinen gilt wohl die Aussage von C. Zaccagnini, in: *JNES* 42 [1983], 245: "The use of slaves in specialized crafts seldom occurred; one noticeable exception was represented by weavers, who, since the third millennium B.C., were mainly male and female slaves." Vgl. auch die folgende Anm.

¹⁴ Zu den Einsatzbereichen von Sklaven allgemein vgl. Mendelsohn, *Slavery* 92ff.; für die neu- und spätbabylonische Zeit vgl. die oben Anm. 3 notierte Literatur sowie die überlieferten Lehrverträge, die häufig Sklaven als auszubildende Lehrlinge nennen; dazu zuletzt H. P. H. Petschow, in: *RIA* VI, Berlin – New York 1980–1983, 556–570; Zaccagnini *JNES* 42, 261: "These contracts enabled private slave-owners to have their slaves learn a craft, obviously with the purpose of allocating them to third parties with a view to financial profit." Zu Berufsbezeichnungen von Sklaven in neusumerischen Texten vgl. Falkenstein *NG I* 88 Anm. 5; vgl. jetzt auch *BCT I* 122, wo ein Sklave als *engar* „Bauer“ (konventionelle Übersetzung) bezeichnet wird; dazu auch H. Waetzoldt, in: *OLZ* 83 [1988], 30.

¹⁵ Vgl. Falkenstein *NG I* 83f.; I. J. Gelb, *Prisoners of War in Early Mesopotamia*, in: *JNES* 32 [1973], 70–98; Waetzoldt *AoF* 15, 39 mit Anm. 64. Vgl. demnächst auch H. Neumann, *Zum Problem der Fremdarbeit in Mesopotamien im 3. Jt. v. u. Z.* (in Vorbereitung).

¹⁶ Zur ethnischen Herkunft der in den Kaufverträgen erwähnten Sklaven vgl., ausgehend von den Personennamen, C. Wilcke, in: *RIA* V, Berlin – New York 1976–1980, 503. Allerdings muß in diesem Zusammenhang einschränkend bemerkt werden, daß Personennamen nur einen ungefähren Anhaltspunkt für die ethnische Zugehörigkeit ihrer Träger geben können.

¹⁷ Vgl. Falkenstein *NG I* 84.

¹⁸ Vgl. ebenda.

¹⁹ Vgl. ebenda 84f. Zu der möglicherweise hierher gehörigen Urkunde *NATN* 761 vgl. P. Steinkeller, in: McG. Gibson – R. D. Biggs (Hrsg.), *Seals and Sealing in the Ancient Near East*, Malibu 1977 (*BiMes.* 6), 51 Anm. 35 (die ebenda genannte *NATN*-Nr. ist zu korrigieren; zum Problem der Konfusion bei Zitaten aus *NATN* s. H. Neumann, in: *JAOS* 105 [1985], 151 Anm. 3); vgl. auch ebenda Anm. 36 zu *UET* III 39 (anders Wilcke *RIA* V, 512).

²⁰ Vgl. Falkenstein *NG I* 85f.; 127; B. Kienast, in: *RIA* V, Berlin – New York 1976–1980, 598–601; Waetzoldt *AoF* 15, 43 mit Anm. 85; vgl. auch die Urkunde *ZA* 53, 83 Nr. 22, wonach der Schuldner unter Eid zusagte, bei Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger seinen Sohn als Sklaven zur Verfügung zu stellen; vgl. dazu auch F. R. Kraus, in: M. David – F. R. Kraus – P. W. Pestman (Hrsg.), *Essays on Oriental Laws of Succession*

Prinzip unumschränktes Eigentum ihres Gewalthabers, d. h., sie konnten verkauft²¹, vermietet²², verpfändet²³, verschenkt²⁴ und vererbt²⁵ werden. Das Recht, seinen Sklaven zu töten, besaß der Sklaveneigentümer jedoch nicht²⁶,

sion, Leiden 1969, 36. Von der Schuldklaverei zu unterscheiden ist die sog. Schuldknechtschaft, von F. R. Kraus, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, Leiden 1984, 267 als „Dienstbarkeit infolge materieller Verpflichtungen bei Insolvenz des Schuldners“ genannt, in die auch Sklaven des Schuldners genommen werden konnten. Zur Problematik der Abgrenzung dieser sog. „Dienstbarkeit“ gegenüber dem Personpfand vgl. ebenda 276f. Zu den „Schuldhäftlingen“ in neusumerischer Zeit, „die wegen eigener Schulden oder Schulden des Ehemanns oder eines Familienangehörigen meist in der Weberei oder Mühle arbeiten mußten“, vgl. Waetzoldt AofF 15, 38f.

²¹ Vgl. Falkenstein NG I 88–91. An privaten Verträgen, Sklavenkauf betreffend, vgl. ebenda 88 Anm. 4 sowie AUCT I 949; BCT I 122 (vgl. D. I. Owen, in: JAOS 108 [1988], 114; Waetzoldt OLZ 83, 30); Berens 53 (Kaufpreisempfangsquittung); DPOA-É I 16; 17 (Kaufpreisempfangsquittung; vgl. Wilcke RIA V, 502); FAOS 16, 81 Nr. 943; MDP 28, 410; MVN VIII 151; XI 204; NATN 123; 145, 255; 265; 498; 607; 610; 713; 761 (vgl. C. Wilcke, in: ZA 78 [1988], 24); 788; 850; 884; 903; 937; NCT 63; No. 5466 (vgl. Wilcke RIA V, 499); NRVN I 212; 213; 214; 215; 216 (=Ni. 1113 in der Liste von A. Falkenstein); PBS IX 41 (=SR 57; zur Datierung der Urkunde in die Ur III-Zeit vgl. Wilcke RIA V, 499; Neumann CRRA 35, Philadelphia (im Druck), Anm. 93); RA 10, 66 Nr. 105; 80, 10 Nr. 5; Sumer 15, pl. 12 Nr. 13 (=TIM IX 103); TIM V 8 (unsicher; nach Wilcke RIA V, 502 Hausgrundstückskauf); 12; TLB III 170; UET IX 130; ZA 53, 79 Nr. 18; 6 NT 982 (=R. L. Zettler, *The Ur III Inanna Temple at Nippur*, Phil. Diss. University of Chicago 1984, 621 Nr. 68); NBC 11300 (unveröffentlicht; vgl. W. W. Hallo, in: JNES 31 [1972], 90 mit Anm. 11); Kelsey Museum 89270 (unveröffentlicht; vgl. Wilcke ZA 78, 15 mit Anm. 59). Vgl. in vorliegendem Zusammenhang auch den fragmentarischen Text NRVN I 227 (vgl. C. Wilcke, in: WO 4 [1967–1968], 159; ders. RIA V, 510) und die einen Sklavenkauf betreffende Gerichtsurkunde TJAUB IES 134 (Z. 9f.: [d]i-ti-l-la-dumu-Gar-ša-na-ki-ka). Zum Sklavenkauf in neusumerischer Zeit vgl. ferner Wilcke RIA V, 502f.; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 20–23.

²² Vgl. Falkenstein NG I 91f.; NRVN I 226 (vgl. H. Sauren, in: ZA 60 [1970], 76f.; Steinkeller BiMes. 6, 45).

²³ Vgl. Falkenstein NG I 92; H. Lutzmann, *Die neusumerischen Schuldurkunden*, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung, Phil. Diss. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg 1976, 28 zu TMH NF I/II 32) sowie die Urkunde DPOA-É I 12. Die Verpfändung einer Sklavin ist wohl auch Hintergrund der Gerichtsurkunde AOAT 25, 442f. Nr. 7 (zum Text vgl. auch S. Oh'e, in: ASJ 2 [1980], 132 mit Anm. 30).

²⁴ Vgl. Falkenstein NG I 92; UET III 28 mit Hülle 24; ZA 53, 59 Nr. 5 II 1–10 („Gerichtliche Beurkundung? einer Schenkung“; es handelt sich um Sklavinnen).

²⁵ Vgl. Falkenstein NG I 92 sowie oben mit Anm. 11 zu NATN 302.

²⁶ Vgl. Mendelsohn, *Slavery* 122f. Die von R. Haase, *Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen*, Wiesbaden 1965, 56, angeführte Stelle aus der hethitischen Instruktion KUB XIII 4 (vgl. C. Kühne, in: W. Beyerlin (Hrsg.), *Religionsgeschichtliches Textbuch zum Alten Testament*, Berlin 1978, 200ff.; V. Korošec, in: CRRA 26, Kopenhagen 1980, 207f.; R. Haase, *Texte zum hethitischen Recht. Eine Auswahl*, Wiesbaden 1984, 60ff.) ist singulär. Nicht in den vorliegenden Zusammenhang gehören Sanktionen des Strafrechts, die eine Tötung bzw. Verstümmelung des Täters, bei dem es sich um einen Freien oder einen Sklaven handeln konnte, vorsahen. Vgl. etwa G. Ries, in: RIA V, Berlin – New York 1976–1980, 391–399; B. Kienast, *Das altassyrische Kaufvertragsrecht*, Stuttgart 1984, 69ff. (anders, jedoch nicht überzeugend, J. Hengstl, in: BiOr. 44 [1987], 197f.); V. Korošec, *Die Todesstrafe in der Entwicklung des hethitischen Rechts*, in: CRRA 26, Kopenhagen 1980, 199–212; R. Haase, *Kapitaldelikte im hethitischen Recht*, in: Hethitica 7 [1987], 93–107; U. Sick, *Die Tötung eines Menschen und ihre Ahndung in den keilschriftlichen Rechtssammlungen unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte*, Jur. Diss. Eberhard-Karls-Universität

wohl aber die Möglichkeit, ihn bei Unbotmäßigkeit zu züchtigen.²⁷ Der Verkauf von einheimischen Sklaven war insofern eingeschränkt, daß man sie nur innerhalb Babyloniens, nicht aber in „Feindesland“ veräußern durfte.²⁸ Sklaven waren wie schon in altakkadischer Zeit bedingt rechtsfähig, d. h., sie konnten vor Gericht ihre Sklaveneigenschaft bestreiten bzw. wurden beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei Gerichtsverhandlungen auch als Zeugen herangezogen.²⁹ Darüber hinaus war es ihnen gestattet, eine rechtsgültige Ehe einzugehen, unter Umständen auch mit einer freigebohrenen Frau.³⁰ Sklaven besaßen zum Teil privates Vermögen, aus dessen Mitteln sie sich selbst freikaufen konnten.³¹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der durch PBS VIII/2, 157 + NATN 5 bezeugte Fall, daß ein Sklave mit eigenem Siegel den Kaufvertrag, in dem er selbst als Kaufobjekt genannt ist, beglaubigt hatte.³² Eine derartige Praxis dürfte allerdings wohl nicht die Regel gewesen sein. Daß die Stellung der Sklaven jedoch keineswegs immer so günstig war, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, zeigen die überlieferten Belege für Sklavenflucht, die wahrscheinlich häufiger vorkam.³³ Um dies in Grenzen zu halten bzw. das Einfangen von

Tübingen 1984; R. Haase, Körperliche Strafen in den altorientalischen Rechtssammlungen. Ein Beitrag zum altorientalischen Strafrecht, in: RIDA 10 [1963], 55–75.

²⁷ Vgl. Waetzoldt Aof 15, 44 mit Anm. 93. Zu der ebenda angeführten Passage aus Gudea Zylinder A vgl. A. Falkenstein Grammatik der Sprache Gudeas von Lagaš. II. Syntax, Rom 1950 (AnOr. 29), 191f. sowie SAHG 150.

²⁸ Vgl. Falkenstein NG I 84 mit Anm. 4; 86; 138 mit Anm. 2.

²⁹ Vgl. ebenda 86. Bestreitung der Sklaveneigenschaft ist wohl auch bei ZA 53, 55 Nr. 2 anzunehmen. Vgl. ferner ZA 55, 79 Nr. 2 (zur Urkunde vgl. auch unten Anm. 61) und AOAT 25, 441f. Nr. 6 (dazu unten Anm. 48).

³⁰ Vgl. Falkenstein NG I 86f. sowie unten zu §§ 4f. der Gesetze des Šulgi.

³¹ Vgl. Falkenstein NG I 87; H. Waetzoldt, in: M. A. Powell (Hrsg.), Labor in the Ancient Near East, New Haven 1987 (AOS 68), 131 mit Anm. 105 (Sklaven als Pächter). Die Möglichkeit des Selbstfreikaufs scheint jedoch nicht generell bestanden zu haben, sondern hing von der jeweiligen Rechtslage ab. Während nach Kraus, Königliche Verfügungen 282f. der herausgeborene Sklave „essentiell und permanent Sklave war und blieb, wenn ihn sein Herr nicht förmlich freiließ“, konnte „der zum Sklaven gewordene Freie prinzipiell ohne Zutun seines Besitzers je nach der Lage durch Einlösung (Loskauf), obrigkeitliche Gnadenmaßregel oder auf gerichtlichem Wege durch Nachweis seiner Eigenschaft als freier Bürger wieder frei werden“. Vgl. auch H. Petschow, Neubabylonisches Pfandrecht, Berlin 1956, 75 sowie unten Anm. 48.

³² Vgl. Steinkeller BiMes. 6, 45 (vgl. auch ebenda mit Anm. 35 zu NATN 761; s. oben Anm. 19); Wilcke RIA V, 511. Zum Problem der Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven im alten Mesopotamien allgemein vgl. etwa Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 13f.; 25; 89ff.; 111; 209; 226f.; Petschow, Pfandrecht 59ff. Anm. 172.

³³ Vgl. Falkenstein NG I 86; 117 mit Anm. 4; Wilcke WO 4, 159; J. Renger, in: CRRA 18, München 1972, 177 Anm. 32; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 25 Anm. 65 sowie die Urkunden NRVN I 1 (dazu H. Sauren, in: Anatolica 2 [1968], 148; D. O. Edzard, in: Sumerological Studies in Honor of Thorkild Jacobsen, Chicago – London 1975 (AS 20), 87) und ZA 55, 68 (ITT V 9594). Vgl. auch den Text ZA 53, 91 Nr. 26 (Übergabe einer Sklavin an den Provinzstatthalter; bei der Frau könnte es sich möglicherweise um eine entlaufene Sklavin gehandelt haben; vgl. M. Çiğ – H. Kizilyay – A. Falkenstein, ebenda 92). Für die altakkadische Zeit vgl. etwa noch TMH V 50 (=SR 83); dazu A. Westenholz, ECTJ 36f. Zum Problem des Einfangens flüchtiger Sklaven sowie zur Sklavenhehlerei s. unten Anm. 35. Zur Flucht von (freien oder unfreien) Arbeitskräften vgl. noch H. Klengel, in: Klio 61 [1979], 280f.; A. Alberti – F. Pomponio, Pre-Sargonic and Sargonic Texts from Ur Edited in UET 2, Supplement, Rom 1986, 80ff.; M. Yoshikawa, in: ZA 78 [1988], 57; Waetzoldt AOS 68, 139f.

entlaufenen Sklaven zu unterstützen, bestimmte der § 17 des bislang als Kodex Ur-Nammu bekannten, nunmehr wohl als Kodex Šulgi anzusehenden Gesetzeswerkes³⁴ für den Fall, daß jemand eine entlaufene Sklavin wieder zurückbrachte, die Zahlung einer Belohnung durch den Eigentümer.³⁵

Sind der Erwerb und die Veräußerung von Sklaven recht gut dokumentiert, so ist das Freilassen derselben in den Quellen nur in geringem Maße nachweisbar. Auch dies gilt nicht allein für die Ur III-Zeit, sondern läßt sich für die anderen Perioden der altmesopotamischen Geschichte einschließlich der neu- und spätbabylonischen Zeit ebenfalls feststellen.³⁶ So wie der Erwerb bzw. die Veräußerung von Sklaven fast immer ökonomisch bedingt waren, da es hier in der Regel um die Ausbeutung derselben als Arbeitskraft ging, wird man in der Mehrzahl der Fälle von Sklavenfreilassung gleichfalls ökonomische Gründe in Betracht ziehen müssen, wenn man etwa an die Übernahme von Dienst- bzw. Alimentationsverpflichtungen seitens der Freigelassenen gegenüber ihren ehemaligen Eigentümern denkt³⁷, so wie die Verpflichtung zur Alimentation seitens des Adoptierten dem Adoptanten gegenüber zuweilen auch als Bestandteil von Adoptionsverträgen fixiert worden ist.³⁸ Ökonomische Gesichtspunkte waren wohl auch dann maßgebend, wenn die Gründe für eine Freilassung in der Tatsache einer ehelichen oder außerehelichen Verbindung zwischen Sklaven und Freien mit entsprechenden erbrechtlichen Konsequenzen zu suchen sind.³⁹ Demgegenüber dürfte das persönliche Wohlwollen des Sklaveneigentümers als Freilassungsgrund gewiß eine Ausnahme dargestellt haben.

Der die Freilassung von Sklaven bezeichnende sumerische Terminus *ama-ar-gi₄ gar* „Freilassung setzen, freilassen“⁴⁰ ist inschriftlich bereits bei Entemena

³⁴ Vgl. J. van Dijk bei F. Yildız, in: Or.NS 50 [1981], 93f. Anm. 20a; S. N. Kramer, *The Ur-Nammu Law Code; Who Was Its Author?*, in: Or.NS 52 [1983], 453–456.

³⁵ Vgl. J. J. Finkelstein, in: JCS 22 [1969], 69f.; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 17; W. H. Ph. Römer, in: TUAT I/1 (1982), 21; É. Szlechter, *Les lois sumériennes*, Rom 1983, 17; 27. Nicht erhalten sind Bestimmungen für den Fall der Sklavenhehlerei, die aber vielleicht in der Lücke vor §§ 25f. (s. unten) des Ur-Exemplars zu vermuten sind; vgl. Finkelstein JCS 22, 70; 78; H. Petschow, in: ZSSR 85 [1968], 9. Zu den entsprechenden juristischen Regelungen in den späteren Keilschriftrechten vgl. etwa den Überblick bei H. Petschow, in: RIA IV, Berlin – New York 1972–1975, 249f.; ferner H. M. Kümmel, in: AfO 25 [1974–1977], 72ff.

³⁶ Zur Sklavenfreilassung im alten Mesopotamien vgl. bereits Mendelsohn, *Slavery* 74ff.; É. Szlechter, *L'affranchissement en droit suméro-akkadien*, in: AHDO + RIDA 1 [1952], 125–195. Für die neu- und spätbabylonische Zeit vgl. Petschow, *Pfandrecht* 137f.; Dandamaev, *Slavery* 438ff.; Oelsner *AoF* 5, 74; M. T. Roth, *AOAT* 222 [1989], 16.

³⁷ Vgl. dazu Mendelsohn, *Slavery* 78ff.; für die Ur III-Zeit s. weiter unten. Zum Problem des Zusammenhangs von Adoption und Freilassung vgl. unten Anm. 76.

³⁸ Vgl. etwa M. David, *Die Adoption im altbabylonischen Recht*, Leipzig 1927, 88; 92f.; 110. Zur Adoption in der Ur III-Zeit vgl. Falkenstein NG I 110 sowie die Adoptionsurkunde NATN 131, die eine Alimentationsverpflichtung seitens des Adoptierten enthält; dazu C. Wilcke, in: E. W. Müller (Hrsg.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung*, Freiburg – München 1985, 247 Anm. 48. An neusumerischen Adoptionsurkunden vgl. noch NATN 149; TIM V 7 (Ur III ?).

³⁹ Vgl. dazu weiter unten.

⁴⁰ Zur Terminologie im einzelnen vgl. Falkenstein NG I 92ff.; III 91. Zu *ama-ar-gi₄ gar* = *andurāram šakānum* vgl. noch AHw 50bf.; CAD A₂ 115bf.; 117; N. P. Lemche, in: JNES 38 [1979], 15ff.; D. Charpin, in: AfO 34 [1987], 36ff.

von Lagaš (um 2430 v. u. Z.)⁴¹, in Rechtstexten bislang jedoch erst seit der Ur III-Zeit belegt.⁴² Hauptquelle für unsere Kenntnis der Freilassungspraxis in neusumerischer Zeit sind die der staatlichen Gerichtsbarkeit entstammenden Gerichtsurkunden sowie die §§ 4 und 5 der Gesetze des Königs Šulgi. Bei den entsprechenden Gerichtsurkunden handelt es sich um Texte, die entweder die gerichtliche Beurkundung der Freilassung von Sklaven betreffen⁴³ oder – und dies ist häufiger – die Bestätigung einer bereits verfügten Freilassung, die im nachhinein von den Freilassenden selbst bzw. deren Erben angefochten worden ist, vor Gericht dokumentieren.⁴⁴ Die Urkunden machen deutlich, daß eine Sklavenfreilassung sowohl vor einer richterlichen Instanz, bestehend aus dem Provinzstatthalter bzw. mehreren Richtern, als auch ohne das Beisein von Gerichtsbeamten verfügt werden konnte.⁴⁵ Wie die Beweisführung vor Gericht im einzelnen zeigt, erfolgte die private Freilassung von Sklaven unter Anwesenheit von

⁴¹ Ent. 79; vgl. H. Behrens – H. Steible, Glossar zu den altsumerischen Bau- und Weihinschriften, Wiesbaden 1983 (FAOS 6), 27f. (ebenda auch zu den Stellen in Ukg. 4–5 und 1; vgl. auch dies., Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, T. II, Wiesbaden 1982 (FAOS 5/II), 126–128); D. O. Edzard, in: *AcAnHu* 22 [1974], 146f.; J. S. Cooper, *SARI* (1986), 58.

⁴² Weitgehend unklar bleibt die Notierung *ama-ar-gi₄ gar-ra* in einigen Girsu-Texten aus der Lagaš II-Zeit (zum Problem der Datierung vgl. jetzt P. Steinkeller, in: *JCS* 40 [1988], 47ff.); vgl. Falkenstein *NG I* 93 Anm. 9; ders., Die Inschriften Gudeas von Lagaš, I, Einleitung, Rom 1966 (AnOr. 30), 9 Anm. 4 sowie F. R. Kraus, *Sumerer und Akkader. Ein Problem der altmesopotamischen Geschichte*, Amsterdam – London 1970, 30f. Anm. 94 (die in *ITT IV* nur beschriebenen Texte liegen jetzt in Transliteration vor; vgl. *MVN VI* und *VII*); vgl. auch *ZA* 53, 75 Nr. 15; 76 Nr. 16. Zu *NRVN I* 179, 6 (*burux*(EBUR) *ama-bi gi₄-gi₄*) vgl. Wilcke *ZA* 78, 10. Zu *ama-ar-gi₄ gar* im Prolog der Gesetze des Šulgi (Si. 277 I 10) vgl. Yıldız *Or.NS* 50, 87 sowie van Dijk ebenda 93f. Anm. 20a. Zu der in vorliegendem Zusammenhang interessierenden Passage des Prologs der *Lipit-Eštar*-Gesetze (II 1–15), in der es um die königlich verfügte Freilassung von versklavten Babyloniern geht, vgl. etwa A. Falkenstein, in: *Or.NS* 19 [1950], 106f.; D. O. Edzard, *Die „Zweite Zwischenzeit“ Babyloniens*, Wiesbaden 1957, 95f.; ders. *AcAnHu* 22, 150 mit Anm. 25; Lemche *JNES* 38, 17; Szlechter, *Lois sumériennes* 83f.; G. Ries, *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums*, München 1983, 13 mit Anm. 52; Kraus, *Königliche Verfügungen* 24. Zu einer die Freilassung von Sklaven betreffenden Stelle in einem Brief des Šulgi an Amar-Su'ena vgl. P. Miśchalowski, in: M. de J. Ellis (Hrsg.), *Essays on the Ancient Near East in Memory of Jacob Joel Finkelstein*, Hamden 1977, 155 mit Anm. 4 und 6. Der Freilassungsterminus (U 7739 I 9f.: *ama-gi₄-bi l-gar*; Si. 277 IV 16f.: *ama-ar-gi₄-ni l-gá-gá*) erscheint auch in § 7 der Šulgi-Gesetze, und zwar im Zusammenhang mit der „Freilassung“ des (unwissentlich) Ehebruch begangenen Beischläfers; die Freilassung ist hier wohl im Sinne von „straflos bleiben“ zu verstehen; vgl. Petschow *ZSSR* 85, 5 mit Anm. 13 (H. Petschow zieht fragend eine Freilassung aus „Untersuchungs“-Haft in Erwägung); etwas anders É. Szlechter, in: *RIDA* 32 [1985], 71f.

⁴³ Vgl. *NG II* 99,36–47; 177,17–21. Vgl. auch das Freilassungsprotokoll *AOAT* 25, 448 Nr. 11 (hier kommt der Terminus *šu-bar* zur Anwendung, was vielleicht eher im Sinne von „zeitweilig vom Dienst befreien“ als „in den Zustand von Freien versetzen“ zu verstehen ist; vgl. Falkenstein *NG III* 164; E. Sollberger, *The Business and Administrative Correspondence Under the Kings of Ur*, Locust Valley 1966 (TCS I), 104; Lemche *JNES* 38, 16 Anm. 36; Yoshikawa *ZA* 78, 66).

⁴⁴ Vgl. *NG II* 74; 75; 77; 78; 178,12–23; 186,16'–24'; 205,27–42; *ZA* 55, 79 Nr. 2. Zu den Belegen für eine gerichtlich als unrechtmäßig erkannte und somit zurückgewiesene Freilassungsbehauptung vgl. unten Anm. 38.

⁴⁵ Vgl. Falkenstein *NG I* 93.

Zeugen oder/und durch das Ausfertigen einer Freilassungsurkunde.⁴⁶ In jenen Fällen, in denen (freigelassene) Sklaven vindiziert wurden, die beklagte Partei jedoch Zeugen für die Freilassung benennen und/oder eine entsprechende Urkunde über die erfolgte Freilassung vorweisen konnte, wurde die Klage erfolgreich abgewiesen und die Freilassung bzw. der freie Status des Vindizierten gerichtlich bestätigt.⁴⁷ Waren derartige Beweismittel nicht vorhanden und die Gegenpartei konnte ihren Anspruch durch entsprechende juristische Mittel beweisen, wurde die behauptete Freilassung als rechtlich nicht verbindlich erkannt.⁴⁸

Die Art der zur Verfügung stehenden Quellen läßt nur in geringem Maße Rückschlüsse auf die soziale und juristische Position Freigelassener zu. Trotzdem kann man wenigstens einige Aussagen zu diesem Komplex, den B. J. Siegel begrifflich als "class mobility" faßte⁴⁹, treffen. A. Falkenstein hatte auf Grund der Tatsache, daß sich Freigelassene zum Zeitpunkt ihrer Vindikation noch im Haushalt ihrer ehemaligen Herrn bzw. deren Erben befanden, geschlossen, daß die Freilassung in der Regel auf den Todesfall des Freilassenden verfügt worden ist.⁵⁰ Da die noch zu Lebzeiten des Sklaveneigentümers aus ihrer Sklaveneigenschaft entlassenen Sklaven zuweilen *dumu-gi*₍₇₎ genannt wurden, charakterisierte er *dumu-gi*₍₇₎ als Bezeichnung für Personen, deren sozialer Status „(aufschiebend) bedingt frei“ gewesen sei.⁵¹ Dies brachte A. Falkenstein in Verbindung mit dem von P. Koschaker in die altorientalische Rechtsgeschichte eingeführten Begriff des Paramonars, der den „Zustand der Halbfreiheit“ charakterisiert, „der sich nach Beendigung der Paramone in Vollfreiheit verwandelt“⁵². Letztere trat erst mit dem Tode des Freilassenden ein; bis dahin verblieb der Freigelassene als Paramonar, also im Zustand eines Halbfreien, im Haushalt seines vormaligen Eigentümers.⁵³

⁴⁶ Vgl. NG II 205, 36 sowie das Privatrechtsdokument NATN 920 (dazu weiter unten).

⁴⁷ Vgl. die Belege oben Anm. 44.

⁴⁸ Vgl. NG II 30; 31; ZA 53, 55 Nr. 2; AOAT 25, 441f. Nr. 6. Nach letzterer Urkunde hatte Nin-kü-zu, die Tochter des Sklaven Ur-^dNanše, eidlich zugesagt, daß sie innerhalb von zwei Tagen Zeugen dafür beibringen werde, daß Na-ba-ša₆, Sohn des A-tu, sie freigelassen hatte. Da sie die Zeugen zum festgesetzten Termin nicht beibringen konnte, wurde sie als Sklavin den Erben des A-tu zugesprochen. — Die als unrechtmäßig erkannte Bestreitung der eigenen Sklaveneigenschaft scheint in neusumerischer Zeit für den betreffenden Sklaven keine strafrechtlichen Folgen nach sich gezogen zu haben. Vgl. in diesem Zusammenhang die späteren juristischen Bestimmungen Kodex Lipit-Eštar § 14 (dazu J. Klíma, in: RIA III, Berlin — New York 1957—1971, 249; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 35) und Kodex Hammurapi § 282 (dazu H. Petschow, in: RIA III, Berlin — New York 1957—1971, 268; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 90).

⁴⁹ Siegel, Slavery 42.

⁵⁰ Falkenstein NG I 94.

⁵¹ Ebenda 94f.

⁵² P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus, Leipzig 1931, 74; zu *dumu-gi*₍₇₎ „bedingt frei“, Paramonar“ Falkenstein NG III 103. Vgl. auch Petschow, Pfandrecht 138f., der in diesem Zusammenhang den Begriff des „geteiltes Eigentums“ verwendet, „geteilt zwischen dem bisherigen Herrn und dem Freigelassenen, wobei jener zunächst auf einen Teil seines Eigentums zugunsten des Sklaven verzichtet, so daß dieser (Teil-)Eigentum über sich selbst erlangt, das beschränkt ist durch die ihm auferlegten Alimentationspflichten und das dadurch bedingt gegebene Widerrufsrecht des bisherigen Herrn.“ Vgl. auch die ebenda Anm. 419 zitierten Passagen aus Mendelsohn, Slavery 82f.

⁵³ Falkenstein NG I 94.

Demgegenüber hat F. R. Kraus versucht nachzuweisen, daß *dumu-gi*₍₇₎ nichts anderes bezeichnete als den „Sumerer“, somit letztlich den vollfreien Bürger.⁵⁴ Recht überzeugend legte er dar, daß in allen uns zur Verfügung stehenden Quellen⁵⁵ *dumu-gi*₍₇₎ genannte Personen tatsächlich als vollfreie Bürger erscheinen, wobei sich „der konkrete Begriffsinhalt ‚freier Mann/freie Frau‘“ von *dumu-gi*₍₇₎ „auf dessen ältere, eigentliche Bedeutung ‚Sumerer‘“ zurückführen läßt.⁵⁶ Hinsichtlich des Problems der Sklavenfreilassung hat dies zur Folge, daß der Akt der Freilassung offensichtlich sofort die juristische Vollfreiheit nach sich zog.⁵⁷ Dem widerspricht auch nicht, daß Freigelassene wohl häufig bis zum Tode ihres ehemaligen Herrn im Hause verblieben und gleichsam zur Versorgung des Haushalts beitrugen, aber eben nicht als „(aufschiebend) bedingt Freie“⁵⁸. Der Verbleib im Haushalt des ehemaligen Sklaveneigentümers bis zu dessen Tode läßt sich sogar für den Fall des Selbstfreikaufs nachweisen. So heißt es in der eine Selbstausslösung dokumentierenden Urkunde UET III 51 nach Auslösungsvermerk und Feststellung der Zahlung der Auslösesumme:⁵⁹ „Solange A-a-du₁₀-ga (= Sklaveneigentümer) und Nin-ab-ba-na (= dessen Ehefrau) leben, wird sie (= vormalige Sklavin) bei deren Kindern und deren Gatten [Dienst] tun. Nach dem Tode des A-a-du₁₀-ga und der Nin-ab-ba-na kann *Am-ma-za-za* (= vormalige Sklavin), gehen, wohin sie will. Niemand wird Klage erheben.“⁶⁰ Bei der von *Am-ma-za-za* übernommenen Verpflichtung, bis zum Tode ihrer vormaligen Eigentümer Dienste in deren Haus zu verrichten, handelte es sich um eine zusätzliche Vereinbarung, deren sachlicher Hintergrund im dunkeln bleibt und wohl auch nicht typisch für den Fall der Selbstausslösung gewesen sein dürfte.⁶¹ Es sind hier also m. E. zwei Rechtsgeschäfte gekoppelt worden: die Selbstausslösung mit der Konsequenz, daß die Sklaveneigenschaft der *Am-ma-za-za* erlosch,⁶² und die Übernahme einer Dienstverpflichtung.⁶³

⁵⁴ Vgl. Kraus, Sumerer und Akkader 55–60; ders., Vom mesopotamischen Menschen der altbabylonischen Zeit und seiner Welt, Amsterdam – London 1973, 67f.

⁵⁵ Vgl. Falkenstein NG I 94 Anm. 2; Kraus, Sumerer und Akkader 56f.; 59f.; C. Wilcke, in: CRRA 19, Paris 1974, 221–223; B. R. Foster, Umma in the Sargonic Period, Hamden 1982, 29; 124. Vgl. jetzt auch Kodex Šulgi § 5; dazu unten mit Anm. 80 und 85.

⁵⁶ Kraus, Sumerer und Akkader 58. Leicht abweichend Wilcke CRRA 19, Paris 1974, 230, nach dem sich einige von ihm beigebrachten Belege „mit einer älteren Bedeutung ‚Sumerer‘ . . . nicht erklären (lassen)“. Vielleicht ist die Verbindung über eine ursprüngliche Bedeutung ‚von edler Abkunft‘ zu gewinnen“; vgl. P. Michalowski, The Lamentation over the Destruction of Sumer and Ur, Winona Lake 1989, 87 zu Z. 167.

⁵⁷ In diesem Sinne auch Kraus, Sumerer und Akkader 57 bezüglich NG II 177 und 75.

⁵⁸ Vgl. dazu auch B. Kienast, in: CRRA 18, München 1972, 100ff.

⁵⁹ Dabei handelt es sich um 1/3 Mine Silber sowie um eine „ausgewachsene Kuh“ (áb-AL.) 60 Z. 10–20; vgl. dazu Falkenstein NG I 95; H. Lutzmann, in: TUAT I/3 (1983), 201f.

⁶¹ Selbstfreikauf eines Sklaven war wahrscheinlich auch Hintergrund des durch ZA 55, 79 Nr. 2 dokumentierten Prozesses; in diesem Sinne J. van Dijk, ebenda 80 zu Z. 5f. Zu der möglicherweise in den vorliegenden Zusammenhang zu stellenden Urkunde UET III 39 vgl. die oben Anm. 19 zitierte Literatur. Vgl. mittellassyrisch jetzt N. B. Jankovskaja, in: VDI 1/1989, 82f.

⁶² Anders Falkenstein NG I 94 Anm. 1, der von einer „erst mit dem Tode des Sklavenerben wirksam werdenden Selbstausslösung“ spricht.

⁶³ Der Auffassung von Lutzmann TUAT I/3, 202 Anm. 9a, daß „trotz des hohen Lösegeldes . . . wohl eine Freilassung mit Paramone vereinbart“ wurde, kann ich nicht folgen.

Die in Fällen von Sklavenfreilassungen möglicherweise anzunehmenden Dienst- bzw. ökonomischen Versorgungsverpflichtungen der Freigelassenen den vormaligen Herrn gegenüber zeigt die mit einer Freilassung verknüpften Verbindlichkeiten – wobei für die Ur III-Zeit noch zu klären wäre, inwieweit es sich tatsächlich immer um eine (schriftlich nicht fixierte) rechtsverbindliche Verpflichtung gehandelt hat –, berührte jedoch wohl nicht den neuen juristischen Status der Freigelassenen, nämlich den von vollfreien Bürgern. Dies findet seine Stütze auch in der bereits von A. Falkenstein und F. R. Kraus gleichermaßen angeführten Tatsache, daß Freigelassene mitunter als „wie zu einem ‚Sohne der Stadt‘ Gemachte“, also als Vollbürger bezeichnet wurden.⁶⁴ Derselbe soziale und rechtliche Status liegt wohl auch der Formulierung in NG II 75, 8, daß ein Freigelassener „wie zum ‚Sohne eines Mannes‘ gemacht“ werden sollte, zugrunde.⁶⁵

Letztere Passage weist zugleich auf ein anderes Problem im Zusammenhang mit der Freilassung von Sklaven hin, das erbrechtlicher Natur ist. Aus den Quellen wissen wir, daß Sklaven untereinander heiraten sowie eine eheliche Verbindung mit Freien eingehen bzw. diese mit Sklaven im Konkubinat leben konnten.⁶⁶ § 4 der Gesetze des Šulgi verfügte für den Fall, daß ein Sklave eine Sklavin geheiratet hat und er von seinem Herrn freigelassen worden ist, der betreffende Sklave trotzdem nicht das Haus seines vormaligen Eigentümers verlassen durfte⁶⁷, wohl um den Verlust der im Sklavenstand verbleibenden Frau des ehemaligen Sklaven zu verhindern.⁶⁸ Soweit wir sehen, bedeutete die Verbindung einer Sklavin mit ihrem Herrn nicht, daß die daraus hervorgegangenen Kinder automatisch freigelassen wurden. Wurde jedoch ihre Freilassung verfügt, so konnte dies erbrechtliche Konsequenzen haben. Nach § 25 des frühaltbabylonischen Kodex Lipit-Eštar (1934–1924 v. u. Z.), der hier vielleicht mit herangezogen werden darf, hatten die Kinder eines Freien und seiner Sklavin nach Freilassung von Mutter und Kindern keinen Erbanspruch, wenn der Erblasser bereits Kinder mit seiner Ehefrau gezeugt hatte, die – wenn es sich um männliche Nachkommen handelte – erberechtigt waren.⁶⁹ Hier ging es um die Folgen eines Konkubinats zwischen einem Freien und einer (später freigelassenen)

⁶⁴ Vgl. NG II 74, 5; 178, 15: *dumu-uru-GIM in-dím-ma* „daß er/sie (den Sklaven) wie zum ‚Sohne der Stadt‘ gemacht hat“; vgl. Falkenstein NG I 93; Kraus, Sumerer und Akkader 58 zu *dumu-uru-GIM dím* „zum freien Stadtbürger machen“. Zu *dumu-uru* in diesem Sinne vgl. auch Westenholz ECTJ 65; ders., OSP II 61.

⁶⁵ NG II 75, 8: *dumu-lú-aš-gin-na-àm h́é-dím* „er soll wie zum ‚Sohne eines Mannes‘ gemacht werden“; vgl. Falkenstein NG I 93; Kraus, Sumerer und Akkader 57. Zum Verbum *dím*=*epēšum* „machen“, das „hier . . . das Versetzen einer Person niederer sozialer Stellung in eine höhere soziale Position“ kennzeichnet, vgl. H. Neumann, in: CRR 33, Paris 1987, 136.

⁶⁶ Zum Konkubinat in neusumerischer Zeit vgl. auch ebenda 134f.

⁶⁷ Vgl. Yıldız Or.NS 50, 91; 96; Römer TUAT I/1, 20; Szlechter, Lois sumériennes 46; anders R. Yaron, in: RHDFÉ 63 [1985], 139, der das *é-ta nu-ub-ta-è* in Si. 277 III 13 auf die Frau des Freigelassenen bezieht.

⁶⁸ Vgl. ähnlich ebenda: « c'est le droit du maître qui est protégé »; anders Yıldız Or.NS 50, 96 Anm. 33: “the point here is the protection of the wife, who was not freed”.

⁶⁹ Zum § 25 des Kodex Lipit-Eštar vgl. etwa M. San Nicolò, in: Or.NS 19 [1950], 116; H. Lutzmann, in: TUAT I/1 (1982), 28; Szlechter AHDO + RIDA 1, 130f.; ders., Lois sumériennes 70; 88f. Zu den männlichen Nachkommen als den „vollen Erben“ vgl. zusammenfassend (mit Literatur) Kraus, Oriental Laws of Succession 11–13.

Sklavin. Wie der bereits erwähnte Text NG II 75 aber zeigt, konnten Kinder eines Freien aus der Verbindung mit einer Sklavin, mit der er im Konkubinat gelebt hatte, nach Freilassung und Anerkennung der Legitimität der Kinder durch die Erben des Sklaveneigentümers mit der Formel „wie zum ‚Sohn eines Mannes‘ machen“ jedoch durchaus erbberechtigt sein.⁷⁰

In diesen Zusammenhang kann auch das Privatrechtsdokument NATN 920 gestellt werden, das eine Sklavenfreilassung dokumentiert.⁷¹ Interessanterweise war die Freilassung mit der Einsetzung des Freigelassenen als Erben verknüpft, was durch die Formulierung *nam-i-bí-la-šè* (Z. 4) zum Ausdruck gebracht wurde.⁷² Als Freilassender erscheint der Vater des Sklaven, ein gewisser *A-tu*⁷³, was nur erklärbar ist, wenn der Sklave aus dem Konkubinat des *A-tu* mit einer Sklavin hervorgegangen war. Mit der Freilassung wurde hier also zugleich die Anerkennung des Konkubinensohnes als Erbe verbunden, was wiederum zur Folge hatte, daß *A-tu* den Eid dafür leistete, daß seine Brüder „darauf nicht zurückkommen“, also nicht klagen werden (Z. 6–9).⁷⁴ Die hier beurkundete Freilassung zwecks Erbeinsetzung wurde vor dem *ugula-uru-Nibru*^{ki} verfügt.⁷⁵ NATN 920 zeigt, daß in neusumerischer Zeit nach Freilassung und Legitimierung Konkubinenkinder, d. h. Nachkommen aus einer außerehelichen Verbindung zwischen Freien und Sklavinnen, als Erben in Erscheinung treten konnten, ähnlich wie es der § 170 des Kodex *Ḫammurapi* vorsah.⁷⁶

⁷⁰ In diesem Sinne Falkenstein NG I 93; 112; Kraus, Sumerer und Akkader 57. Vgl. in diesem Zusammenhang Kodex *Ḫammurapi* § 170, wonach die Kinder aus der Verbindung eines Freien und einer Sklavin nach Legitimierung durch den Vater erbberechtigt waren; bei Nichtanerkennung waren sie vom väterlichen Erbe ausgeschlossen, wurden aber nach dem Tode des Vaters zusammen mit ihrer Mutter freigelassen (Kodex *Ḫammurapi* § 171); vgl. dazu J. Klíma, Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht, Prag 1940, 17 mit Anm. 3; 53 mit Anm. 2; Szlechter AHDO + RIDA 1, 131 ff.; Petschow RIA III, 264; ders., in: ZA 57 [1965], 162; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 88f.

⁷¹ Z. 5: *ʾama-l-ar-gi₄-ni-l-gar* „er hat ihn freigelassen“. Vgl. jetzt auch die Bearbeitung der Urkunde (Z. 1–9) durch Wilcke ZA 78, 24 Anm. 88.

⁷² Z. 4 bietet *nam-i-GI₄-la-šè*, was jedoch keinen Sinn ergibt. Die Konjekturen (*bí* für *GI₄*) erscheint auf den ersten Blick etwas bedenklich, jedoch ist die Annahme eines Hörfehlers des Schreibers wohl durchaus nicht unberechtigt (ein Kopierfehler scheidet sicher aus); anders Wilcke ZA 78, 24 Anm. 88, der mit Bezug auf *M. Civil*, in: JNES 32 [1973], 57 ff. von einem g/b-Wechsel ausgeht. Zu *ibila/i-bí-la* als Bezeichnung für den Erben sowie zu dem Abstraktum *nam-ibila/i-bí-la* als Kennzeichnung der Eigenschaft als Erbe mit den jeweiligen Bedeutungsnuancen vgl. zuletzt Kraus, *Oriental Laws of Succession* 35 ff.

⁷³ Z. 3: *A-tu ad-da-né*.

⁷⁴ Damit wurde ein Erbanspruch der Brüder des *A-tu* ausgeschlossen. Zum Erbrecht des Bruders des Erblassers bei Fehlen eines erbberechtigten Sohnes vgl. Falkenstein NG I 112 mit Anm. 2 sowie Kraus, *Oriental Laws of Succession* 38 f. mit Anm. 64 (jeweils mit Verweis auf P. Koschaker, in: RA 11 [1914], 30 bzw. Klíma, *Erbrecht* 7 f.).

⁷⁵ Z. 10: *igi-Lugal-á-zi-da-ugula-uru-Nibru^{ki}-ka-šè*. Zu einer möglichen Identität des genannten *Lugal-á-zi-da* mit dem gleichnamigen *ab-ba-uru-N[ibru^{ki}]* in DPOA-E I 12, 13 f. vgl. P. Steinkeller, in: JCS 35 [1983], 245; vgl. auch R. L. Zettler, in: AfO 31 [1984], 3. Zu *PA.URU* „foreman/forewoman“ vgl. P. Steinkeller, in: ZA 69 [1979], 181 f., wobei allerdings der Titel *ugula-uru* in NATN 920, 10 entgegen Steinkeller JCS 35, 245 nichts mit *PA.URU* in den Verwaltungstexten zu tun hat; in diesem Sinne auch Waetzoldt *AoF* 15, 37 Anm. 43.

⁷⁶ Vgl. oben Anm. 70. Der Kodex *Lipit-Eštar* enthält dagegen eine derartige Regelung nicht; vgl. San Nicolò *Or.NS* 19, 116; Klíma RIA III, 249. Vgl. in diesem Zusammen-

Heiratete ein verwitweter freier Bürger seine Sklavin, dann waren deren Kinder, die sie als Sklavin ihrem Herrn geboren hatte, nach § 26 des Kodex Lipit-Eštar automatisch frei, wobei allerdings auf Grund des Erhaltungszustandes von § 26 nicht klar ersichtlich ist, ob sie auch im Erbrecht den Kindern der ersten Frau gleichgestellt waren.⁷⁷

Heiratete ein Sklave eine freie Frau, so wurden deren Kinder gleichfalls automatisch als Freie betrachtet⁷⁸ und durch königliche Verfügung in ihrem Status geschützt.⁷⁹ So heißt es im § 5 des Kodex Šulgi im einzelnen: „Wenn ein Sklave eine Freie geheiratet hat⁸⁰, wird der Sklave⁸¹ einen Sohn⁸² seinem Herrn zum Dienst stellen⁸³ . . . ;⁸⁴ die Kinder der Freien⁸⁵ darf er ohne Erlaubnis des Königs⁸⁶ nicht in die Sklaverei bringen.“

hang auch die Bemerkungen bei Petschow, Pfandrecht 138 mit Anm. 416 zur „Form der Freilassung durch Adoption des Freizulassenden durch den Herrn“; dazu auch Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 97ff.

⁷⁷ Das Problem liegt vor allem im Verständnis von XVII 8, von F. R. Steele, in: AJA 52 [1948], 442 zu é-a-ni íb-šár-r[i] ergänzt (zu XVII 7 dumu-dumu-gi₇-gin₇-n[am] vgl. Kraus, Sumerer und Akkader 57 „wie Vollfreie“; ders., Vom mesopotamischen Menschen 67f.). San Nicolò Or.NS 19, 116 dazu: „Die Stellung der in servitute geborenen Kinder der zweiten (Ehefrau – H. N.) zum väterlichen Erbe bleibt . . . unklar, wenn auch anzunehmen ist, daß sie besser als diejenige der Kinder einer auch nach ihrer Freilassung Konkubine gebliebenen Sklavin (§ 25) gewesen sein muß. Für die nach der Eheschließung Geborenen dagegen würde selbstredend Gleichberechtigung gemäß § 24 gelten“; vgl. auch Klíma RIA III, 249. Falkenstein NG I 94 liest gleichfalls é-a-ni íb-šár-r[e²] und läßt die Stelle unübersetzt; vgl. auch ders. NG III 161 s. v. šár „(Lesung unsicher, da auch du₁₀ möglich) . . . (. . . du₁₀-g[e])“. Lutzmann TUAT I/1, 28 übersetzt XVII 8: „die Kinder, (die) [die Sklavin] ihrem Herrn geboren hat, werden wie Kinder einer bedingt Freigelassenen seinen Hausstand vergrößern“, was wohl die Erbberechtigung der Kinder aus der Konkubinatszeit mit der zweiten Ehefrau zum Ausdruck bringen soll. Deutlicher, im ganzen jedoch unzutreffend, R. Haase, Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung, Wiesbaden 21979, 15: „die Kinder, welche [die Sklavin] ihrem Herrn geboren hat, werden sich wie [seine eigenen] in sein Eigentum [mit seinen eigenen teilen]“; vgl. auch Szlechter, Lois sumériennes 80f. mit Kommentar 98f., der gleichfalls von einem Erbrecht der Kinder, die von der Sklavin stammen, ausgeht (jedoch mit abweichender und unakzeptabler Deutung von XVII 7 [faßt dumu-gi₇ als „enfant(s) légitimés“ auf]; vgl. ebenda 71: «(ils, – les enfants (légitimes) comme les enfants légitimés –, sa maison augmenteront (au nombre d'héritiers de sa maison s'ajouteront)»). Eine Entscheidung ist gegenwärtig wohl noch nicht möglich, auch wenn man šár = duššá (vgl. AHw 167b; CAD D 130a; J. Klein, ThŠH 162) am Ende von XVII 8 zugrunde legt, da die gewählte Terminologie ungewöhnlich bleibt.

⁷⁸ Vgl. etwa in diesem Sinne bereits Falkenstein NG I 95 mit Bezug auf NG II 177 (und 76); zu den Urkunden vgl. auch Kraus, Sumerer und Akkader 56f.

⁷⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Kodex Hammurapi §§ 175f.; dazu Petschow ZA 57, 162f.; ders. RIA III, 264f.; Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 63f.

⁸⁰ Si. 277 III 14f.: tukumbi ir₁₁-dè dumu-gi₇ in-tuku; dumu-gi₇ hier mit F. R. Kraus als Terminus für „Freie“ aufgefaßt; s. oben.

⁸¹ Nach dem Nippur-Exemplar zu rekonstruieren; im Sippar-Exemplar ausgelassen; vgl. Yıldız Or.NS 50, 91.

⁸² Vgl. ebenda 96 Anm. 35.

⁸³ Dies besagt m. E. nicht, daß dieser Sohn als Sklave betrachtet wurde, sondern bringt lediglich eine Dienstverpflichtung zum Ausdruck; anders Yaron RHDFÉ 63, 140f.

⁸⁴ Si. 277 III 18–21 ist nicht sicher zu rekonstruieren; gleiches gilt für das Nippur-Exemplar; vgl. Yıldız Or.NS 50, 91f. mit Anm. 15. Zur Übersetzung vgl. ebenda 96 mit Anm. 36 sowie Römer TUAT I/1 (1982), 20; vgl. auch Szlechter, Lois sumériennes 47. Mög-

Im vorliegenden Zusammenhang gewinnen auch die §§ 25 und 26 der Gesetze des Šulgi an Bedeutung. § 25 drohte jedem eine symbolische „spiegelnde“ Strafe an (Einreiben des Mundes mit Salz), der „zur Sklavin eines Mannes, die wie ihre Herrin gemacht worden ist, einen Fluch gesprochen hat.“ § 26 nennt den Tatbestand des Schlagens der betreffenden Sklavin, wobei die zu erwartende Sanktion im Text nicht erhalten ist. Hintergrund dieser beiden Bestimmungen war wohl der Schutz einer in ihrem sozialen Status veränderten Sklavin (als Freigelassene war sie hier möglicherweise die zweite Frau bei gleichzeitigem Fortbestehen der ersten ehelichen Verbindung ihres Gatten) vor Anfeindungen bzw. vor der Verletzung ihrer körperlichen Integrität.⁸⁷

Die Quellen machen deutlich, daß die Veränderung des sozialen Status eines Sklaven in den eines Freien mit eventuellen erbrechtlichen Konsequenzen zwar möglich war, aber wohl nicht allzu häufig vorkam. Letztlich mußte sich eine Freilassung für den Herrn wie für den Sklaven auch lohnen. Zieht man die Quellen aus dem Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft heran, so wird klar, daß die soziale Position der zwar freien, aber als Abhängige in der staatlichen Wirtschaft tätigen Personen, wenn sie nicht über eigenen Besitz verfügten, schlechter sein konnte als die mancher Sklaven, die im Haushalt ihres Eigentümers Dienst taten.⁸⁸

licherweise wurde hier ein Eigentumsrecht des Sklaveneigentümers an der Hälfte des Besitzes seines mit einer freien Frau verheirateten Sklaven fixiert, oder es sollte davon der Unterhalt des dienstverpflichteten Sohnes bestritten werden.

⁸⁵ Römer TUAT I/1 (1982), 20 übersetzt: „die (weiteren) Kinder der (bedingt) Freien“; abgesehen davon, daß Si. 277 III 22 *dumu-dumu-gi₇* hier wohl gleichfalls als „Kinder einer Freien“ aufzufassen ist (s. oben), geht die Annahme, daß nur die „weiteren“ Kinder von der zukünftigen Versklavung ausgeschlossen waren, von der Voraussetzung aus, daß der beim Herrn des Sklaven Dienste verrichtende Sohn als Sklave angesehen wurde, was aber ungerechtfertigt ist; vgl. oben Anm. 83.

⁸⁶ Vgl. Yıldız Or.NS 50, 96 Anm. 37; Yaron RHDFÉ 63, 140 mit Anm. 37. Unzutreffend Szlechter, *Lois sumériennes* 47: „les enfants (légitimes) (et) les enfants *légitimés* de son maître“; zur Konstruktion X-da nu-me-a vgl. M.-L. Thomson, *The Sumerian Language. An Introduction to its History and Grammatical Structure*, Kopenhagen 1984 (Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, 10) 101 § 194 (mit Literatur); Wilcke ZA 78, 48 Anm. 147 (zu NATN 368, 3f.).

⁸⁷ Zu Kodex Šulgi §§ 25f. in diesem Sinne vgl. ausführlich Neumann CRRA 33, 135–137.

⁸⁸ Vgl. dazu bereits H. Sauren, in: CRRA 18, München 1972, 183; Šarašenidze, *Formy éksploatacii*; Waetzoldt AOS 68, 117ff.; ders. AoF 15, 30ff. Die bereits angesprochene Sklavenflucht sowie die nicht selten anzutreffende Bestreitung der Sklaveneigenschaft liegen wohl darin begründet, daß es sich bei den entsprechenden Personen häufig um versklavte Freie gehandelt haben dürfte; vgl. Cardellini, „Sklaven“-Gesetze 23 Anm. 50. Insofern bin ich mir nicht sicher, ob die von Kraus, *Königliche Verfügungen* 282 (mit Anm. 452) ausgesprochene Vermutung, daß die Freilassung „bei vielen Sklaven im Mittelpunkt ihres Denkens und Trachtens gestanden“ hatte, wirklich zutrifft, zumindest, was die hausgeborenen Sklaven anbelangt.

(Korrekturzusatz zu S. 224 Anm. 21: Zum Problem des Sklavenkaufs vgl. jetzt auch P. Steinkeller, *Sale Documents of the Ur-III-Period*, Stuttgart 1989 (FAOS 17); dazu demnächst H. Neumann, in: AfO.)